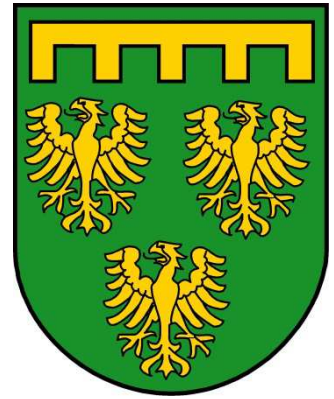


Gemeinde Rommerskirchen



Inklusionskonzept

1. Auflage 2017

Der Bürgermeister
Stabsstelle Inklusion und Demographie

Vorwort:

In unserem Grundgesetz, Artikel 3 ist die Gleichheit vor dem Gesetz festgeschrieben.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Bund, Länder und Gemeinden bekamen durch die Verabschiedung der UN- Behindertenrechtskonvention eine neue Pflichtaufgabe, die Inklusion auch im kommunalen Kontext zu verankern und entsprechende Konzepte zur Umsetzung zu entwickeln.

Der Begriff der inklusiven Gesellschaft geht davon aus, dass jeder Mensch akzeptiert wird unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Bildungsstand von eventueller Behinderung oder seiner geschlechtlichen Orientierung.

In einer inklusiven Gesellschaft ist es Normalität dass Unterschiede vorhanden sind; es gilt vorhandene Barrieren in allen Bereichen des öffentlichen Lebens abzubauen, damit für alle BürgerInnen, Kinder, Jugendliche und deren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe in Rommerskirchen ermöglicht wird.

Mit dem vorliegenden Inklusionskonzept haben wir für die Gemeinde einen Handlungsrahmen geschaffen, der es uns ermöglicht kurzfristige und mittelfristige Maßnahmen umzusetzen.

Bei vielen Umsetzungsmaßnahmen sind wir bezüglich der Finanzierung und Bewilligung auf eine kooperative Zusammenarbeit mit übergeordneten Behörden angewiesen. Hierbei arbeite ich mit meinen MitarbeiterInnen intensiv und engagiert zusammen um eine entsprechende Umsetzung voran zu bringen.

Einige Maßnahmen wurden bereits geplant und befinden sich in der Umsetzung.

Aber es gibt noch viel zu tun.

Vor diesem Hintergrund soll das vorliegende Inklusionskonzept regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden.



Dr. Martin Mertens
- Bürgermeister -

Ausgangsvoraussetzungen

Seit 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN - BRK) geltendes Recht vom Rang eines Bundesgesetzes in Deutschland.

Mit Verabschiedung der UN - Konvention soll ein anderes Verständnis von Behinderung hergestellt werden. „Behinderung entsteht nach dem neuen Verständnis aus einer Wechselwirkung zwischen einem Menschen mit einer Beeinträchtigung und den Barrieren in der Umwelt oder den Einstellungen in seiner Mitwelt.“

Mit der Umsetzung der UN – Konvention ist der Anspruch verbunden, die Gesellschaft so zu verstehen und zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen darin selbstverständlich zugehörig sind. Zielsetzung ist eine gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung.

Am 3. Juli 2012 wurde der Aktionsplan der Landesregierung “ Eine Gesellschaft für alle“ von der Landesregierung in NRW beschlossen.

Die entsprechenden Änderungen der Landesgesetzgebung wurden zwischenzeitlich umgesetzt, z. B. Schulgesetz, Landesbauordnung, KiBiz, KJHG, Wohn- und Teilhabegesetz.

Hieraus resultiert eine Verpflichtung für die Kommunen die volle Verwirklichung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen Schritt für Schritt umzusetzen und zu erreichen.

Warum wird eine Behindertenrechtskonvention benötigt? Weil es auch hier bei uns noch Bedarfe gibt die Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen besser umzusetzen. Das ist z. B. der Fall, wenn behinderte Kinder noch keine andere Wahl haben als eine Förderschule zu besuchen. Auch wenn behinderte Menschen wegen fehlender Barrierefreiheit keine freie Auswahl z. B. für ärztliche Behandlung haben und Verkehrsmittel nicht nutzen können, gibt es eine Verpflichtung zu handeln.

Die Umsetzung eines kommunalen Aktionsplanes ist als Querschnittaufgabe zu verstehen und betrifft alle Bereiche der internen Verwaltung.

Die nachfolgende Zahlenerhebung ist entnommen aus der Statistik der IT. NRW Landesbank, Stand 10.12.2015. Dieses Zahlenwerk entspricht somit nicht dem aktuellen Datenstand. Die aktuellen Zahlen können nach Information der IT. NRW, Landesdatenbank erst Ende 2017 abgerufen werden und dann im Inklusionskonzept fortgeschrieben werden. Die Ursache hierfür liegt im Bereich der Datenerfassung und Verarbeitung der IT.NRW Landesbank.

Auswertung der Strukturdaten für die Gemeinde Rommerskirchen

Die nachfolgenden Daten sind entnommen aus den Strukturdaten für die Gemeinde Rommerskirchen der IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 10.12.2015.

Nach der Definition der Klassifizierung der Kommunen nach Gemeindetypen des Bundesamtes für Bauwesen handelt es sich bei der Gemeinde Rommerskirchen um eine große Kleinstadt. Der Einwohnerstand mit Datum zum 31.07.2017 beträgt 13 605 Einwohner. Die Bevölkerung von 13 605 zählt nach den Bevölkerungsgruppen 6 806 weibliche und 6 799 männliche Einwohner.

Der Bevölkerungsbewegung kann entnommen werden, dass mehr Menschen in die Gemeinde zuziehen als abwandern.

Im Landesdurchschnitt beträgt der Überschuss der Zuzüge gegenüber der Abwanderung +1,9 %. In der Gemeinde Rommerskirchen liegt der Überschuss der Zuzüge bei +4,2%.

In der Statistik der Bevölkerungsdifferenzierung nach Altersgruppen, bildet die Altersgruppe von 65 und mehr Jahren mit 2.422 Einwohnern die stärkste Bevölkerungsgruppe. Gefolgt von der Altersgruppe der 40 bis unter 50jährigen mit 2.281 Einwohnern.

Behinderte Menschen in der Gemeinde Rommerskirchen

Mit dem Grad der Behinderung wird die Auswirkung einer Behinderung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gekennzeichnet. Als schwerbehinderte Menschen gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50% festgestellt wurde.

Auch mit geringeren Feststellungswerten unter 50% gelten Menschen als behindert, wenn ihre Einschränkungen nicht alterstypisch sind und diese Einschränkungen voraussichtlich länger als sechs Monate oder auf Dauer anhalten, und sie somit in der vollständigen Teilhabe ihres Lebens eingeschränkt sind.

Bei der Feststellung des Grades der Behinderung spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

In den oben benannten Strukturdaten wurden zum Stichtag 31.12.2013 insgesamt 989 behinderte Menschen in Rommerskirchen erfasst, hiervon 565 männliche und 424 weibliche Bürgerinnen.

Innerhalb der Gesamtzahl von 989 schwerbehinderten Menschen bilden die sonstigen und ungenau bezeichneten Behinderungen den Schwerpunkt mit 341 Menschen.

124 schwerbehinderte Menschen weisen eine Funktionseinschränkung der Gliedmaßen vor.

110 Menschen leiden an einer Beeinträchtigung innerer Organe und Organsysteme, Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig seelische Behinderungen und Suchterkrankungen.

Innerhalb der Altersstruktur steigt die Anzahl der behinderten Menschen in Rommerskirchen ab der Altersgruppe der 45-60jährigen mit 8%, der 60 - 65jährigen mit 15%, der 75 - 80jährigen und mehr von 22%, bzw. 24% an. Diese Werte liegen jedoch im Landesvergleich mit NRW eher niedrig. Liegt der Wert für Rommerskirchen bei den 80jährigen bei 24% liegt er landesweit bei 37%.

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen in der Altersgruppe der unter 25 jährigen liegt unter 2%.

Eine weitere Differenzierung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird in der Statistik nicht vorgenommen.

Im Rahmen der Zuständigkeiten des örtlichen Trägers, des Rhein- Kreises Neuss, bzw. überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, des LVR Rheinland, gibt es entsprechend der vorhandenen Behinderungen unterschiedliche Zuständigkeiten. Hieraus resultiert auch der Umstand, dass eine gesamt statistische Betrachtung schwierig ist. Zudem unterliegen Sozialdaten einem besonderen Datenschutz.

Selbst innerhalb der statistischen Auswertung des Rhein- Kreises Neuss als örtlicher Sozialhilfeträger, werden nur die Gesamtzahlen kreisweit für alle Statistiken erhoben.

Für den Bereich der Kinder und Jugendlichen werden nachfolgend Zahlen benannt, die auf den Daten des Schulverwaltungsamtes bzw. des Büros für Kinder, Jugendliche und Schule aus den Jahren 2004- 2014 beruhen.

In der integrativen Gruppe der Kindertagesstätte Anstel wurden fünf integrative Plätze angeboten. In einigen Jahren wurden hier mit Ausnahmegenehmigung des LVR bis zu sieben Kinder integrativ betreut.

Vereinzelt wählten Eltern aus Rommerskirchen auch für die Betreuung ihres behinderten Kindes die heilpädagogische Gruppe der Einrichtung „Blumenwiese“ in Grevenbroich.

In der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen wurden im Zeitraum von 2003 - 2010 durchschnittlich jährlich 8 - 13 Kinder aus Rommerskirchen in Grevenbroich beschult.

1. Leitbild

Bei der Entwicklung des Leitbildes sollte ein Verständnis dahingehend entstehen, Behinderungen und Einschränkungen der Betroffenen vordergründig nicht vor dem Hintergrund der erforderlichen Fürsorge zu verstehen, sondern vielmehr als individuelle Voraussetzung der Gesamtpersönlichkeit. Im Gesamtkontext muss es darum gehen, die Barrieren die für behinderte Menschen die in allen Lebensbereichen noch bestehen abzubauen. Nur so ist eine gleichberechtigte Teilnahme möglich. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Idee der Inklusion
- Gestaltung einer barrierefreien Infrastruktur
- Inklusive Gestaltung von Bildungseinrichtungen und anderen Einrichtungen
- Planung und Entwicklung flexibler und inklusionsorientierter Unterstützungsdienste

2 Wer sollte bei der Erstellung eines Aktionsplanes beteiligt werden?

- Menschen mit Behinderungen
- Rat der Gemeinde Rommerskirchen
- Verwaltung der Gemeinde (alle Amtsleiter/innen)
- Kirchengemeinden, Verbände und Vereine
- Leiter von Bildungseinrichtungen
- Unternehmen vor Ort
- Vertreter der Jugendeinrichtungen
- Netzwerk 55+

3. Handlungsfelder des Inklusionskonzeptes

3.1 Bildung und Erziehung

3.2 Arbeit und Wirtschaftsförderung

3.3 Bauen und Wohnen

- 3.4 Freizeit, Kultur und Sport
- 3.5 Verkehr (Barrierefreiheit, Leitsysteme etc.)
- 3.6 Gesundheit und Alter
- 3.7 Bevölkerungsentwicklung/ Demographie
- 3.8 Interessenvertretung/ gesellschaftliche Teilhabe
- 3.9 Jugend

Bei der Erstellung der Maßnahmenpläne müssen die jeweiligen Fachbereiche eng beteiligt werden. Hier ist insbesondere entsprechendes Fachwissen vorhanden. Innerhalb der entsprechenden Dezernate liegt die Verantwortung zur Maßnahmenumsetzung.

Sinnvollerweise sollten die Umsetzung der Maßnahmen geplant werden mit kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Zielsetzungen.

Maßnahmenpläne

- 3.1 Handlungsfeld Bildung und Erziehung

Die UN – Behindertenrechtskonvention beschreibt, dass behinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen.

Leitbild:

Die Gemeinde Rommerskirchen setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Schulträger und Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen dafür ein, dass die baulichen und strukturellen Maßnahmen in den Bildungseinrichtungen geschaffen werden und inklusive Bildung im Elementar - und Primarbereich ermöglicht wird

.Durch Information und Aufklärung vereinbaren alle am Bildungsprozess beteiligten Professionen ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Vielfalt und Inklusion als Chance für behinderte und nicht behinderte Kinder gewertet wird.

3.1.1 Grundschulen

Der Ausschuss für Bildung, Soziales hat in seiner Sitzung vom 06.04.2017 die Verwaltung beauftragt, die Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an den Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen in enger Zusammenarbeit mit den Grundschulen und dem Schulamt für den Rhein- Kreis Neuss einzurichten und umzusetzen und gewährleistet damit, dass für jedes Kind mit seinen individuellen Voraussetzungen inklusive Beschulung und gemeinsames Lernen ortsnah ermöglicht wird.

Maßnahmenumsetzung: kurzfristig

Die Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen schreiben ihr Schulkonzept fort und schaffen somit die pädagogischen Voraussetzungen das gemeinsame Lernen vor dem Hintergrund der Vielfalt und Heterogenität an den Schulen der Gemeinde Rommerskirchen durchzuführen.

Maßnahmenumsetzung: kurzfristig

Der Schulträger stellt die jährlichen Mittel aus den Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Belastungsausgleich) dem Amt für Schule, Kinder und Jugend zweckgebunden für Aufwendungen für inklusive Bildung inkl. der Kosten für die räumliche Ausstattung und anderer Bedarfe zur Verfügung.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Die Schule öffnet sich für unterstützendes Personal (Inklusionsassistenz, Therapeuten etc.).

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Der Schulträger stattet die Schulen, in denen gemeinsames Lernen angeboten wird, entsprechend dem Erfordernis räumlich und baulich behindertengerecht aus. Er gewährleistet damit, dass für jedes Kind mit seinen individuellen Voraussetzungen inklusive Beschulung und gemeinsames Lernen ermöglicht wird.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Im offenen Ganzttag soll inklusive Betreuung ebenfalls angeboten werden.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Der Schulträger organisiert Fortbildungen für die pädagogischen Fachkräfte der OGS im heilpädagogischen Bereich. Hierzu kann das Fortbildungsangebot des LVR Rheinland, Fachbereich schulische Inklusion herangezogen werden.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Eine entsprechende Reduzierung der Klassenstärke ist schulrechtlich bereits verankert wenn gemeinsames Lernen angeboten wird.

Beratung der Eltern über mögliche Rechtsansprüche zum Unterstützungsbedarf des Kindes, im Rahmen der Einzelfallhilfe nach KJHG bzw. SGB durch das Sozialamt des örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbüro des Rhein- Kreises Neuss wird angestrebt.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

1.2 Kindertageseinrichtungen

Das Amt für Schule, Kinder und Jugend setzt sich dafür ein, dass eine enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen, z. B. Frühförderzentren, Amtsärzte für Pädiatrie, zuständiges Jugendamt und LVR Rheinland weiter ausgebaut wird.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Die Amtsleitung und die Leitungen der Kindertageseinrichtungen informieren die Eltern über die mögliche Inanspruchnahme von gesetzlichen Leistungen für ihr Kind. Sie stärken und unterstützen die Eltern bei der Nutzung ihrer Rechte.

Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rommerskirchen betreut werden, erhalten durch den Träger notwendige Kommunikationsunterstützung gemäß der Vorschriften des ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW und des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

In der langfristigen Zielsetzung soll möglichst in vier von sechs Kindertageseinrichtungen inklusive Erziehung und Betreuung angeboten werden. Die Versorgung der Kinder soll somit ortsnah gewährleistet sein. Des Weiteren sollen die Kinder mit Einschränkungen nicht aus ihrem sozialen Umfeld und fortlaufenden Sozialisationsprozessen heraus gerissen werden

Hierbei gilt es zu beachten, dass nicht in allen Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit der Versorgung bzw. Behandlung durch Therapeuten besteht und somit ein Wechsel nicht immer auszuschließen ist. Die Bestimmungen des Landesjugendamtes zu den Rahmenbedingungen der Therapie sollen in jedem Fall erfüllt werden.

Die Kindertageseinrichtungen Abenteuerland in Anstel, Sonnenhaus und die Gillbachwichtel in Rommerskirchen sind als Ort der Heilmittelabgabe anerkannt und je-

weils mit einem Therapieraum für die Behandlung und Durchführung von unterschiedlichen Therapien ausgestattet.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Sowohl die angestellten Therapeuten als auch die beschäftigten Heilpädagoginnen stehen allen Einrichtungen mit ihren vorhandenen Fachkompetenzen im Rahmen der kollegialen Beratung zur Verfügung.

Die Gemeinde als Träger der Tageseinrichtungen stellt finanzielle Mittel für den erforderlichen Um- und Ausbau sowie die notwendige Sachausstattung zur Verfügung.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Erzieher sollen verstärkt die Möglichkeit erhalten sich im Fachbereich Heilpädagogik fortzubilden. Für Leitungen sollen Fortbildungen in der Sozialgesetzgebung ermöglicht werden. Dem zuständigen Jugendamt obliegt die Aufgabenwahrnehmung entsprechende Fortbildungen zu organisieren, durchzuführen bzw. anzubieten.

Darüber hinaus bieten die Fachbereiche des LVR in Köln in den erforderlichen Bereichen Fortbildungen an.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

3.2 Arbeit und Wirtschaftsförderung

Die UN- Behindertenrechtskonvention beschreibt, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf die Möglichkeit der Arbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld haben sollen.

Leitbild:

Die Gemeinde Rommerskirchen identifiziert sich als öffentlicher Arbeitgeber innerhalb der Verwaltung und der Bildungseinrichtungen damit behinderten Menschen im Rahmen ihrer Fähigkeiten eine Beschäftigung ermöglicht wird.

3.2.1 Umsetzung von innerbetrieblichen Personalmaßnahmen für behinderte Menschen in der Gemeinde Rommerskirchen

Nachfolgende Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW werden entsprechend umgesetzt:

Die Gemeinde Rommerskirchen verfolgt die Zielsetzung, innerhalb der nächsten zwei Jahre mindestens einen integrierten Außenarbeitsplatz für einen behinderten Menschen einer Werkstätte neu zu schaffen. Nach einer Beschäftigungszeit von neun Monaten wird mit dem Integrationsfachdienst des LVR Rheinland überprüft, ob dieser Arbeitsplatz in einen Regelarbeitsplatz umgewandelt werden kann. Der Werkstätten Rat der Einrichtung muss zusätzlich hierzu einen entsprechenden positiven Beschluss fassen.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Die Gemeinde wird in einem Zeitraum der nächsten zwei Jahre mindestens einen Praktikumsplatz für SchülerInnen von Schwerpunktschulen der Zielgruppe STAR zur Verfügung stellen. Im gleichen Zeitraum soll eine Überprüfung der Bereitstellung weiterer Praktikumsstellen erfolgen. Hierzu stehen beratend die Integrationsämter und die Integrationsfachdienste zur Verfügung.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Die Gemeinde Rommerskirchen mit dem Bereich Wirtschaftsförderung setzt sich werbend bei den Unternehmen dafür ein, Möglichkeiten der begleitenden Ausbildung und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Arbeitgeber, die sich im Bereich der Arbeit und Ausbildung von behinderten Menschen engagieren sollen, ihr Einverständnis vorausgesetzt, öffentlich benannt werden, z. B. durch Berichterstattung in der Presse oder durch die Vergabe eines Zertifikats ausgezeichnet werden.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Die Gemeinde Rommerskirchen setzt sich werbend dafür ein, dass bei Unternehmen in Rommerskirchen individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten auch unterhalb einer Arbeitszeit von 15 Wochenstunden geschaffen werden. Hiermit soll für behinderte Menschen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich werden.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Qualitätszeichen „Rommerskirchen Barrierefrei“

siehe Anlage 3

Die Wirtschaftsförderung der Gemeinde wirbt gemeinsam mit der Stabsstelle Inklusion bei den Unternehmen in Rommerskirchen dafür, betriebsintegrierte Arbeitsplätze für behinderte Menschen zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund arbeiten

die Stabsstelle Inklusion und die Wirtschaftsförderung eng mit dem Fachbereich der Varius Werkstätten und weiterer Förderzentren zusammen.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

3.3 Bauen und Wohnen

Die UN- Behindertenrechtskonvention schreibt vor, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben.

Leitbild:

Die Gemeinde Rommerskirchen mit dem Bereich Bauen und Wohnen bezieht in ihre zukünftigen Planungen die Schaffung von bezahlbaren, barrierefreien neue Wohnformen mit ein. Verpflichtungen zur Barrierefreiheit werden bei allen neuen kommunalen Baulichkeiten berücksichtigt, damit öffentliche Einrichtungen zugänglicher werden.

Der Fachbereich Bauen und Wohnen bezieht in seine Planungen und Projektentwicklungen neue zukunftsweisende Wohnformen, z. B. Quartiersentwicklungen oder den Bau von Mehrgenerationshäuser mit ein, die als Voraussetzung eine behindertengerechte Ausstattung beinhalten. Bei der baulichen Ausstattung wäre es wünschenswert, dass die Barrierefreiheit allen Formen von Behinderungen und Einschränkungen von behinderten Menschen gerecht wird. Die Gemeinde setzt sich verbend dafür ein, entsprechende Investoren für solche Projekte zu gewinnen.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Planung und Umsetzung von Projekten im sozialen Wohnungsbau, Schaffung von bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum.

Hierdurch könnte behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung ermöglicht werden. Von bezahlbarem Wohnen profitieren auch andere Bevölkerungsgruppen, z.B. ältere alleinstehende Menschen und alleinerziehende Mütter und Väter.

Zurzeit wird die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft zur Umsetzung mehr sozial gefördertem und bezahlbarem Mietwohnraum in der Gemeinde geprüft. Eine solche könnte die genannten Ziele aus eigener Hand erreichen und entsprechende Fördermittel, etwa bei der NRW - Bank, beantragen.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Die Gemeinde plant die Entwicklung von Baugebieten, bei der die Schaffung von Baugrundstücken für den sozialen Wohnungsbau im Vordergrund steht. Unterstützt wird diese Maßnahme durch die landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW Urban.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Im Fachbereich Bauen und Wohnen erhalten BürgerInnen Infobroschüren für eine behindertengerechte Baugestaltung und altengerechtes Wohnen im Neu- und Altbau.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Die Gemeinde Rommerskirchen wird im Rahmen der verfügbaren Mittel bei der Schaffung eigener kommunaler neuer Baulichkeiten, z. B. neuer Kindertagesstätten, alle Verpflichtungen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit des BGG NRW, Abschnitt § 2,- § 7 im vollem Umfang berücksichtigen.

3 4 Freizeit, Kultur und Sport

Die Un- Behindertenrechtskonvention schreibt vor, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Anderen am Kulturellen Leben teilnehmen sollen. Um sicherzustellen, dass Menschen mit einer Behinderung die Möglichkeit haben an Sport und Erholungsmaßnahmen teilzunehmen, sollen nach Möglichkeit auch vorhandene Angebote inklusiv ausgerichtet werden.

Leitbild:

Die Gemeinde Rommerskirchen setzt sich bei Vereinen und weiteren Partner des Sports und der Kultur dafür ein, dass durch die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen, behinderte Menschen stärker als bisher am sportlichen und kulturellen Leben als gleichberechtigte Partner teilnehmen können.

Menschen mit Behinderungen sollen ermutigt werden, so umfassend wie möglich an breitenportlichen Angeboten teilzunehmen. Der Fachbereich Sport setzt sich gemeinsam mit den Sportvereinen für die Umsetzung dieser Zielsetzung ein.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Sommerferienprogramme werden inklusiv angeboten. Für Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen zahlt die Gemeinde einen erhöhter Teilnehmerzuschuss.

Maßnahmenumsetzung bereits erfolgt

Eine Zusammenarbeit mit dem Behindertensportverband NRW soll aufgebaut werden. Bei der Planung des Aktionstages „Bewegter Sonntag“ sollen auch sportliche Angebote für behinderte Menschen integriert werden.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Bei der Planung von Kulturausstellungen werden die Werke von behinderten Menschen mit aufgenommen.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Alle Veranstaltungshinweise enthalten Hinweise über die Barrierefreiheit.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

3.5 Verkehr (Barrierefreiheit, Leitsysteme)

Die UN- Behindertenkonvention schreibt vor, dass Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen ist. Hierzu ist ein gleichberechtigter Zugang im öffentlichen Raum zu Transportmitteln und Gebäuden notwendig. Vorhandene Barrieren sollen sukzessive abgebaut werden.

Leitbild:

Die Gemeinde Rommerskirchen setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür ein, weitere Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu schaffen, damit eine gleichberechtigte Teilnahme für behinderte Menschen möglich wird.

An allen öffentlichen Einrichtungen in Rommerskirchen soll, falls noch nicht vorhanden, mindestens ein Parkplatz für behinderte Menschen in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenverkehrsamt eingerichtet werden.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Das Dienstleistungszentrum und das Rathaus der Gemeinde soll entsprechend der Richtlinie für taktile Schriften mit Braille- und erhabener Profilschrift und Piktogrammen für blinde und sehbehinderte BürgerInnen inklusive entsprechender Leitsysteme ausgestattet werden.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Die barrierefreie Umrüstung von Bushaltestellen ist konzeptionell erstellt. Für den ersten Teilabschnitt Eckum und Rommerskirchen sind bereits Fördermittel beim VRR beantragt. Mit diesen Umsetzungsmaßnahmen soll begonnen werden. In den Folgejahren soll der Ausbau sukzessive entsprechend der Bereitstellung von Fördermitteln in den anderen Ortsbereichen der Gemeinde Rommerskirchen erfolgen.

Maßnahmenumsetzung bereits erfolgt. Mittelfristige Umsetzung in allen Ortsteilen

An neuralgischen Straßenquerungen sollen langfristig die Ampelanlagen und Gehwege behindertengerecht ausgestattet werden, damit für behinderte Menschen eine selbstständige Überquerung der Straßen möglich wird.

Maßnahmenumsetzung in Arbeit mittelfristige Umsetzung in allen Ortsteilen

Bei der Planung und Umsetzung von Neubaugebieten werden alle erforderlichen Zugangstraßen und Wege auch vor dem erforderlichen Hintergrund der Barrierefreiheit überprüft und geplant.

Maßnahmenumsetzung kurzfristig

Der Internetzugang der Gemeinde wird barrierefrei gestaltet, damit auch für behinderte Menschen die Möglichkeit eröffnet wird Informationen dort abzurufen, beziehungsweise die Nutzung von Bürgerdiensten in Anspruch nehmen zu können.

3.6 Gesundheit und Alter

In der UN- Behindertenrechtskonvention wird für Menschen mit Behinderungen ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung festgeschrieben.

Leitbild:

Die Gemeinde Rommerskirchen setzt sich dafür ein, dass für Menschen mit Behinderungen Informationen über Hilfeleistungen ohne großen Suchaufwand verfügbar sind. Die Gemeinde verfolgt auch weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege, die bereits jetzt entsprechende Einrichtungen und Unterstützungsdienste im Ortsteil Rommerskirchen anbieten.

Die Gemeinde setzt sich aktiv werbend dafür ein, dass sich entsprechende Unterstützungsdienste hier in Rommerskirchen ansiedeln, damit behinderte Menschen eine wohnortnahe Versorgung erhalten.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Die Gemeinde organisiert in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege Informationsveranstaltungen zur Thematik Gesundheit und Alter für die Bürger und Bürgerinnen.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Aufbau der Zusammenarbeit mit dem VDK mit der Zielsetzung der Einrichtung einer Beratungszeit für behinderte bzw. schwerbehinderte Menschen aus Rommerskirchen im Rathaus anzubieten.

Maßnahmenumsetzung mittelfristig

Teilnahme der Stabsstelle Inklusion an Konferenzen des Arbeitskreises für Gesundheit, Pflege und Alter des Rhein- Kreises Neuss.

Teilnahme der Stabsstelle an den Fachausschüssen Gesundheit und Soziales des Rhein- Kreises Neuss

Maßnahmenumsetzung bereits erfolgt

3.7 Bevölkerungsentwicklung/ Demographie

Hier wird auf die Arbeitsgruppe des Gemeindeentwicklungsausschusses sowie die Tätigkeit des Demografie Beauftragten verwiesen.

Die Stabsstelle Inklusion ist geborenes Mitglied im Arbeitskreis Demographie. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Rechte von behinderten älteren Menschen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung innerhalb der Gemeindeentwicklung Berücksichtigung finden.

3.8 Interessenvertretung/gesellschaftliche Teilhabe

Die Maßnahmen hierzu werden in Kooperation mit Vertretern von Behindertenverbänden erstellt.

3.9 Jugend

Die Maßnahmen für den Jugendbereich wurden vom Fachbereich der Abteilung Jugendpflege/ Jugendarbeit des Jugendamtes für den Rhein- Kreis Neuss erstellt.

Die Kinder- und Jugendarbeit besitzt durch ihre Potenziale der Freiwilligkeit, Selbstbestimmung, Selbstorganisation, jugendkulturelle Einbindung von Grund her eine Offenheit für Kinder- und Jugendliche mit Einschränkungen.

In der Zuständigkeit des Jugendamtes für den Rhein- Kreis Neuss hat der Jugendhilfeausschuss in den Kreisjugendförderplan 2015 bis 2019 den Schwerpunkt der Inklusion in die Kinder- und Jugendarbeit mit aufgenommen.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein grundsätzlich offen ausgerichtetes Freizeit- und Bildungsangebot für alle jungen Menschen. Falls es nötig ist, werden pragmatische Lösungen gefunden, um Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme an den Angeboten zu ermöglichen.

Laut Jugendförderplan erhalten die Teilnehmer mit erhöhtem Betreuungsbedarf den doppelten Zuschuss, sowie die Anerkennung eines höheren Betreuungsschlüssels nach dem jeweiligen persönlichen Bedarf. Maßnahmen mit dem besonderen Schwerpunkt der Inklusion können gesondert gefördert werden.

Bei Ausschreibungen von Ferienmaßnahmen, Einzelmaßnahmen und Projekten wird auf die Offenheit der Aktionen für die Teilnehmer mit Einschränkungen hingewiesen. Besonders bei dem Ferienangebot „Starke Kids“, das mit vielen Kooperationspart-

nen geplant und durchgeführt wird, steht besonders die Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Rhein- Kreis Neuss und dem Sehbehinderten - und Blindenverein Rhein- Kreis Neuss im Mittelpunkt. Durch die Regelmäßigkeit ist es zur Selbstverständlichkeit geworden, dass Kinder und Jugendliche sowie Betreuer mit Einschränkungen an der Ferienaktion teilnehmen. Hiermit wird Inklusion selbstverständlich gelebt.

Dies gilt in gleicher Weise für zahlreiche Angebote der freien Träger, Jugendverbände und der Katholischen Jugendagentur als Träger der Jugendfreizeiteinrichtungen in Rommerskirchen.

Die hauptamtlich geführten Jugendeinrichtungen in Rommerskirchen haben unterschiedliche Grundvoraussetzungen der Barrierefreiheit. Falls es nötig ist, werden pragmatische Lösungen gefunden, um Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen an den Angeboten teilhaben zu lassen.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit/BUT ist gewährleistet.

Für die Jugendeinrichtungen in Rommerskirchen gelten zurzeit nachfolgende Grundbedingungen bezüglich der Barrierefreiheit:

„Just in“ Rommerskirchen	Barrierefreier Zugang	kein Behinderten WC
„Gil`ty das Café `“Frixheim	Barrierefreier Zugang	kein Behinderten WC
„STEP“ Hoeningen	kein barrierefreier Zugang	kein Behinderten WC

Anlagen:

- **Anlage 1**

Auszugsweise Gesetzestexte des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- **Anlage 2**

Liste der gemeindeeigenen Liegenschaften und Einrichtungen vor dem Hintergrund der Barrierefreiheit

- **Anlage 3**

Qualitätssiegel „Rommerskirchen barrierefrei“